



Hilft Zettel gegen Abschleppen?

Herr K., Monteur für Einbau und Betreuung von Gas-, Wasser- und Sanitäranlagen, stellt seinen Firmenwagen im eingeschränkten Haltverbot ab (Zeichen 286 des Verkehrszeichenkatalogs). Hinter der Windschutzscheibe bringt er einen Zettel an, auf dem Adresse und Handy-Nummer stehen. Durch eine Mitarbeiterin des Ordnungsamts wurde ein Abschleppwagen angefordert. Dieser schleppte das Fahrzeug ab. Herr K. möchte wissen: Sind Polizei oder Ordnungsbehörde verpflichtet, über die angegebene Handy-Nummer den Parker im Halteverbot zu informieren und damit die Chance zu geben, den Wagen wegzufahren?

Das Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge mit Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer ist regelmäßig erlaubt. Unabhängig davon berechtigt auch ein verbotswidriges Abstellen über einen Zeitraum von mehr als einer Stunde dazu, das Fahrzeug auf Kosten des Verursachers abschleppen zu lassen und ihn mit den Kosten des Abschleppens zu belasten, ohne dass es darauf ankommt, ob eine konkrete Behinderung oder Beeinträchtigung anderer Verkehrsteilnehmer vorliegt. Es wird angenommen, dass durch verkehrsordnungswidrig abgestellte Fahrzeuge bereits eine Störung der öffentlichen Sicherheit eintritt, die es effektiv zu beseitigen gilt.

Als Falschparker kann man sich auch nicht darauf berufen, Bedienstete der Ordnungsbehörde hätten das Fahrzeug zunächst eine Stunde verbotswidrig stehen gelassen, bevor sie zur Tat geschritten sind. Stets gilt der Grundsatz, eine Maßnahme zu treffen, die geeignet ist, den bezweckten Erfolg, nämlich die Beendigung der polizeilichen Störung, herbeizuführen.

Hierbei kommt es darauf an, ob das Verkehrshindernis nicht auf andere Weise als durch dessen Abschleppen beseitigt werden kann. In Betracht kommt zum Beispiel die Aufforderung des im Auto sitzenden Fahrers, wegzufahren. Wird niemand bei dem Wagen angetroffen, würden Nachforschungen nach dem Fahrer oder Halter zu Verzögerungen bei der Hindernisbeseitigung führen. Überdies ist auch gar nicht absehbar, ob ein Verantwortlicher in angemessener Zeit ausfindig gemacht werden kann und ob dieser dann wegfahrbereit ist.

Hinterlässt man zum Beispiel seine Visitenkarte mit Handy-Nummer hinter der Windschutzscheibe, ergibt sich hieraus nicht, ob über diesen Anschluss gerade jemand erreichbar ist, wo sich der Fahrzeugführer im Moment aufhält und wie lange es nach Benachrichtigung dauert, bis das Auto weggefahren wird. Es fehlt bei den Angaben auf dem Zettel im Ausgangsfall der konkrete Situationsbezug, insbesondere im Hinblick darauf, bis wann die Störung zuverlässig durch Eintreffen des Verantwortlichen beseitigt werden kann.

Anders ist es, wenn für die Polizei oder die Ordnungsbehörde erkennbar ist, dass der Fahrer leicht, kurzfristig und zuverlässig erreicht und die Störung schnell beseitigt werden kann. Dazu gehören Angaben wie der genaue Aufenthaltsort des Fahrzeuglenkers; die Erklärung, unverzüglich nach Anruf zu erscheinen und die Angabe, wie lange dies dauern wird. Das jedenfalls signalisiert schneller zu gehen, als ein Abschleppfahrzeug zu benachrichtigen, auf dessen Eintreffen zu warten und das Aufladen des falsch parkenden Fahrzeugs zu überwachen. Nur wenn die genannten Informationen hinterlassen werden und sich hieraus die Möglichkeit eines schnellen Wegfahrens ergibt, ist es verhältnismäßiger, den Falschparker anzurufen, als den Abschlepper zu rufen.

Wer gleichwohl abgeschleppt wurde, sollte sich gegen den Kostenbescheid mit Widerspruch und Klage zur Wehr setzen.

*Uwe Lenhart,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt*